

# Amtsblatt

## des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag	7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 80

Donnerstag, 13.03.2025

Nummer 7

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Seeg vom 19.02.2025**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Seeg folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Der Schulverband Seeg erhebt für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Christoph-von-Schmid-Grundschule in Seeg Gebühren.

**§ 2 Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind,

- die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Mittags- und Ferienbetreuung aufgenommen wird
- diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr der Mittagsbetreuung (Grundgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht.
- (2) Die Schuld für die Gebühr der Verpflegung in der Mittagsbetreuung (Verpflegungsgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht.
- (3) Bei Neuanmeldungen für die Mittagsbetreuung während des laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren für den gesamten Monat fällig.
- (4) Die Schuld für die Betreuungsgebühr der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungsgebühr) entsteht bei verbindlicher (unterschiedlicher) Anmeldung zwei Wochen vor Ferienbeginn.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsvertrages für die Ferienbetreuung durch den Schuldner, werden keine Teilbeträge zurückerstattet. Wird eine gebuchte Ferienbetreuung vollumfänglich nicht in Anspruch genommen, werden die Betreuungsgebühren ebenfalls nicht zurückerstattet.

- (6) Werden die Schulen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

**§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind monatlich zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Gebühren für die Mittagsbetreuung sind nach den gebuchten Nutzungszeiten jeweils zum 01. eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu bezahlen.
- (3) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z.B. Zuzug, Nachrückten) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des Aufnahmemonats.
- (4) Bei Buchungsänderung während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht für die künftige Buchungszeit zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Falls die Gebührenschildner dem Träger der Mittagsbetreuung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen (Regelfall), haben diese für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten der Gebührenschildner.
- (6) Die Ferienbetreuungsgebühr wird fällig nach dem Ende der jeweiligen Ferien nach einer entsprechenden Mitteilung durch die Leitung. Den Gebührenschildnern wird nach Ende der Ferien mitgeteilt auf welche Höhe sich die Gebührenschild beläuft und bis wann die Zahlung zu erfolgen hat.

**§ 5 Höhe der Betreuungsgebühren der Mittags- und Ferienbetreuung**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Mittags- und Ferienbetreuung werden Betreuungsgebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit erhoben und Verpflegungsgebühren in Abhängigkeit zur gebuchten Anzahl. Die Höhe der Gebühren für die Mittags- und Ferienbetreuung ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird auch durch Aushang in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung bekannt gegeben.

(2) Die Betreuungsgebühren und Verpflegungsgebühren der Mittagsbetreuung sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Mittagsbetreuung für das betreffende Kind freigehalten wird.

(3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit in der Mittagsbetreuung von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

(4) Für den August werden keine Gebühren für die Mittagsbetreuung erhoben. Ansonsten findet keine anteilige Kürzung des monatlich zu zahlenden Betrages bei Ferienzeiten oder sonstigen Schließtagen statt.

(5) Die Betreuungsgebühren der Ferienbetreuung sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Ferienbetreuung für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei Vorlage einer Krankmeldung vom Arzt wird die Gebühr nicht erhoben.

**§ 6 Ermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Grundgebühr für jedes weitere Kind um 20 € pro Monat ermäßigt.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung wird der tägliche Satz um 3,00 € für jedes weitere Kind ermäßigt.

(3) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Schulverband einzureichen.

**§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.08.2024 außer Kraft.

Schreyer

-stellv. Schulverbandsvorsitzender-

**Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Seeg**

Folgende Gebühren werden im Rahmen der Mittags- und Ferienbetreuungen in Rechnung gestellt:

**Folgende Gebühren werden im Rahmen der Mittags- und Ferienbetreuungen in Rechnung gestellt:**

**Betreuungsgebühren Mittagsbetreuung:**

	Kurze Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr	Verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr
1 Tag / Woche	29,40 €/Monat	nicht buchbar
2 Tage / Woche	51,45 €/Monat	78,75 €/Monat
3 Tage / Woche	70,88 €/Monat	118,13 €/Monat
4 Tage / Woche	94,50 €/Monat	157,50 €/Monat
5 Tage / Woche	118,13 €/Monat	181,13 €/Monat

**Verpflegungsgebühren Mittagsbetreuung:**

1 Tag / Woche	20,63 €/Monat
2 Tage / Woche	39,88 €/Monat

3 Tage / Woche	59,13 €/Monat
4 Tage / Woche	77,00 €/Monat

**Betreuungsgebühren Ferienbetreuung:**

8:00 bis 12:30 Uhr täglich	55,00 €/pro Woche
8:00 bis 15:00 Uhr täglich	80,00 €/pro Woche
Gebühr pro Mittagessen zusätzlich täglich	5,50 €

Stand: 19.02.2025

**Bekanntmachung**

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

**Hier: Halter (zuletzt wohnhaft)**

Herrn Cosimo Scrivano, Kanzelweg 9, 87677 Stöttwang, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.02.2025, Aktenzeichen 30-1420/MOD S73, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

J. Moser

Eapl.: 30-1420/MOD-S73

**Bekanntmachung**

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Alessio Passucci, Bahnhofstr. 11 b, 86807 Buchloe, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.03.2025, Aktenzeichen 30-1420/OAL E5510, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sarah Greiter

Eapl.: 30-1420/OAL-E5510

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pforzen, 87666 Pforzen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2025**

I. Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Pforzen folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 418.910 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 41.705 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im

Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 290.058 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl

nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 174 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.667 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Pforzen, den 05.02.2025

Schulverband Pforzen

Herbert Hofer, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 04.02.2025, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.5

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Landkreis Ost-allgäu, für das Haushaltsjahr 2025**

I. Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 VGemO sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungs-gemeinschaft Buchloe folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.695.100 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 323.000 €

ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 5.438.627,28 € festgesetzt.

Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach der Zahl der Einwohner auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Die für die Berechnung der Verwaltungsumlage maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2024 wird für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe auf 14.150

Jengen auf 2.678

Lamerdingen auf 2.229

Waal auf 2.387

insgesamt auf 21.444 Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 253,62 € festgesetzt. Sie beträgt für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe 3.588.723,00 €

Jengen 679.194,36 €

Lamerdingen 565.318,98 €

Waal 605.390,94 €

5.438.627,28 €

(2) Investitionsumlage (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO)

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Entrichtung der Verwaltungsumlage

(1) Die Verwaltungsumlage ist mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, wird

zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung in Höhe eines Zwölftels der für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Umlage erhoben.

§ 6 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 770.000 € festgesetzt.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Buchloe, den 14.02.2025

Robert Pöschl, Gemeinschaftsvorsitzender

II. Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Schreiben vom

04.02.2025, Az.: 10-9410.4/2, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.4/2

#### **Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden**

#### **Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:**

Der Antrag auf Änderung Gewerbe (Spielcasino) zu 7 Wohneinheiten in Buchloe, Bahnhofstraße 49, Gemarkung Buchloe, Flurnummer(n) 2776/3, 2782/16 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 24.02.2025 (Gz.: 6024.01 - 1029/24) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwaben-straße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 252, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor

Eapl.: 6024.01-1029/24

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter verstorben Zustellung an den/die Erben von Herrn Manfred Hain, Grubmühl 12, 86983 Lechbruck am See  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 26.02.2025, Aktenzeichen: 30-1420/FS DL 600, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.  
Esra Güngör Eapl.: 30-1420/FS-DL600

#### **Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Danilo Bondarchuk, geb. 30.01.2020 und Alisa Bondaruck, geb. 14.01.22014  
Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltspflichtiger: Serhij Bondarchuk, geb. 15.02.1982, derzeit unbekanntem Aufenthalts  
Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 25.02.2025 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 004, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.  
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: 21-UVG-434-B-13331

#### **Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Ilyan Stoyanov, geb. 11.03.2021 und Sanya Stoyanov, geb. 06.09.2018  
Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltspflichtiger: Iskren Stoyanov, geb. 16.09.1989, derzeit unbekanntem Aufenthalts  
Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.03.2025 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 004, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.  
Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: 21-UVG-434-S-13871

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.